

Themeninfo:

## **Bewertungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben**

Bewertungsaufwendungen aus betrieblichem Anlass können unter weiteren Voraussetzungen zu 100 % als Betriebsausgaben angesetzt werden, während Bewertungskosten aus geschäftlichem Anlass nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen.

Zu den Bewertungskosten, die zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können, zählen z. B. Arbeitnehmerbewirtungen, die aus Anlass von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen durchgeführt werden, oder Warenverkostungen im Unternehmen.

Mit Schreiben vom 30.6.2021 äußert sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben.

Damit der Abzug von angemessenen Bewertungsaufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt wird, müssen Steuerpflichtige – zeitnah – einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen erbringen.

I. d. R. wird hierfür ein formloses Dokument (Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt, der vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist.

Erfolgt die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb – z. B. in einer Gaststätte oder Restaurant –, ist zum Nachweis für die steuerliche Anerkennung die Rechnung über die Bewirtung beizufügen. Auf dem Eigenbeleg sind Angaben zum Anlass und die Teilnehmer der Bewirtung zu benennen.

Die Rechnung muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 € (Kleinbetragsrechnungen) gelten Erleichterungen.

### **1. Inhalt der Bewirtungsrechnung**

- » Name und Anschrift des Bewirtungsbetriebs: Bewirtungsrechnungen müssen den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers – also des Bewirtungsbetriebs der Gaststätte oder des Restaurants – enthalten. Dies gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen unter 250 €.
- » Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Die Rechnung muss die dem leistenden Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) erteilte Steuernummer oder die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen.
- » Ausstellungsdatum: Die Rechnungen – auch Kleinbetragsrechnungen – müssen das Ausstellungsdatum enthalten.
- » Rechnungsnummer: Zur Identifizierung der Rechnung muss sie eine fortlaufende (Rechnungs-)Nummer enthalten, die vom Aussteller einmalig vergeben wurde. Kleinbetragsrechnungen sind hiervon ausgenommen. Verpflichtende Angaben aufgrund der Regelungen durch die Kassensicherungsverordnung, wie z. B. die Angabe einer Transaktionsnummer, bleiben unberührt.

- » Leistungsbeschreibung: Die Rechnung muss zu der Bewirtungsleistung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Dies gilt auch für Kleinbetragsrechnungen. Angabe "Speisen und Getränke" und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z. B. "Menü 1", "Tagesgericht 2" oder "Lunch-Buffer" und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sollten jedoch nicht beanstandet werden.
- » Leistungszeitpunkt: Der Leistungszeitpunkt, also der Tag der Bewirtung, muss auf der Rechnung – auch bei Kleinbetragsrechnungen – angegeben werden. Hier kann auch ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ erfolgen. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumstempel reichen jedoch nicht aus.
- » Rechnungsbetrag: Die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Wird ein übliches Trinkgeld zusätzlich gewährt, kann dieses durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, gelten für den Nachweis von Trinkgeldzahlungen die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Steuerpflichtigen liegt. So kann der Nachweis z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgelds auf der Rechnung quittiert wird.
- » Name des Bewirtenden: Die Rechnung muss zwingend auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten, es sei denn, der Gesamtbetrag der Rechnung liegt unter 250 €. Bei einer Rechnung über 250 € bestehen nach dem Schreiben des BMF keine Bedenken, wenn der leistende Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

## 2. Erstellung der Bewirtungsrechnung

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, werden für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der Bewirtungsbetrieb ist dann verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen. Der zu erstellende Beleg stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 € eine ordnungsgemäße Rechnung dar. Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht; diese Bewirtungsaufwendungen werden vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Steuerpflichtige können darauf vertrauen, dass die ihnen erteilten Rechnungen vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet wurden, wenn der ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Das elektronische Aufzeichnungssystem darf auch dann weiterbetrieben werden, wenn die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ausfällt und der Ausfall auf dem Beleg z. B. durch eine fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung ersichtlich ist. Der Betriebsausgabenabzug der Bewirtungsaufwendungen ist dann dennoch möglich.

Werden Bewirtungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung in Rechnung gestellt und unbar bezahlt (z. B. bei der Bewirtung eines größeren Personenkreises im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung) oder sind in dem bewirtenden Betrieb ausschließlich unbare Zahlungen möglich, ist die Vorlage eines Belegs eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen.

Die Vorlage der Abrechnung über die Verzehr Gutscheine reicht dann aus, wenn für Gäste eines Unternehmens Gutscheine ausgegeben werden, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Unternehmens in einem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden.

### 3. Digitale/digitalisierte Bewirtungsbelege

Für die vollständige elektronische Abbildung der Nachweisvoraussetzungen gilt Folgendes: Wird ein Eigenbeleg digital erstellt oder digitalisiert, ist die erforderliche Autorisierung durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten. Die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können. Die Rechnung über die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden (digitale Bewirtungsrechnung). Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann digitalisiert werden (digitalisierte Bewirtungsrechnung).

Ein digitaler Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Dafür ist eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Die Nachweiserfordernisse des Einkommensteuergesetzes werden als erfüllt angesehen, wenn

- » der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellt oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- » der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- » das Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,
- » der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- » das erstellte Dokument zusammen mit der digitalen Bewirtungsrechnung (z. B. durch einen gegenseitigen Verweis) oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- » bei den genannten Vorgängen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

## 4. Bewirtungen im Ausland

Die Anforderungen an Bewirtungsrechnungen sind grundsätzlich auch bei Bewirtungen im Ausland zu erfüllen. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht.

Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

## 5. Anwendungsregelung

Die Anforderungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen zu beachten sind. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Bewirtungsrechnungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben zulässig.

Führen die aufgezeigten Regelungen über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus im Vergleich zu den Regelungen im BMF-Schreiben vom 21.11.1994 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorauszusetzen, die nach dem 1.7.2021 anfallen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann!  
Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.  
Quelle: BMF-Schr. v. 9.7.2021 – IV C 6 - S 2145/19/10006 :013